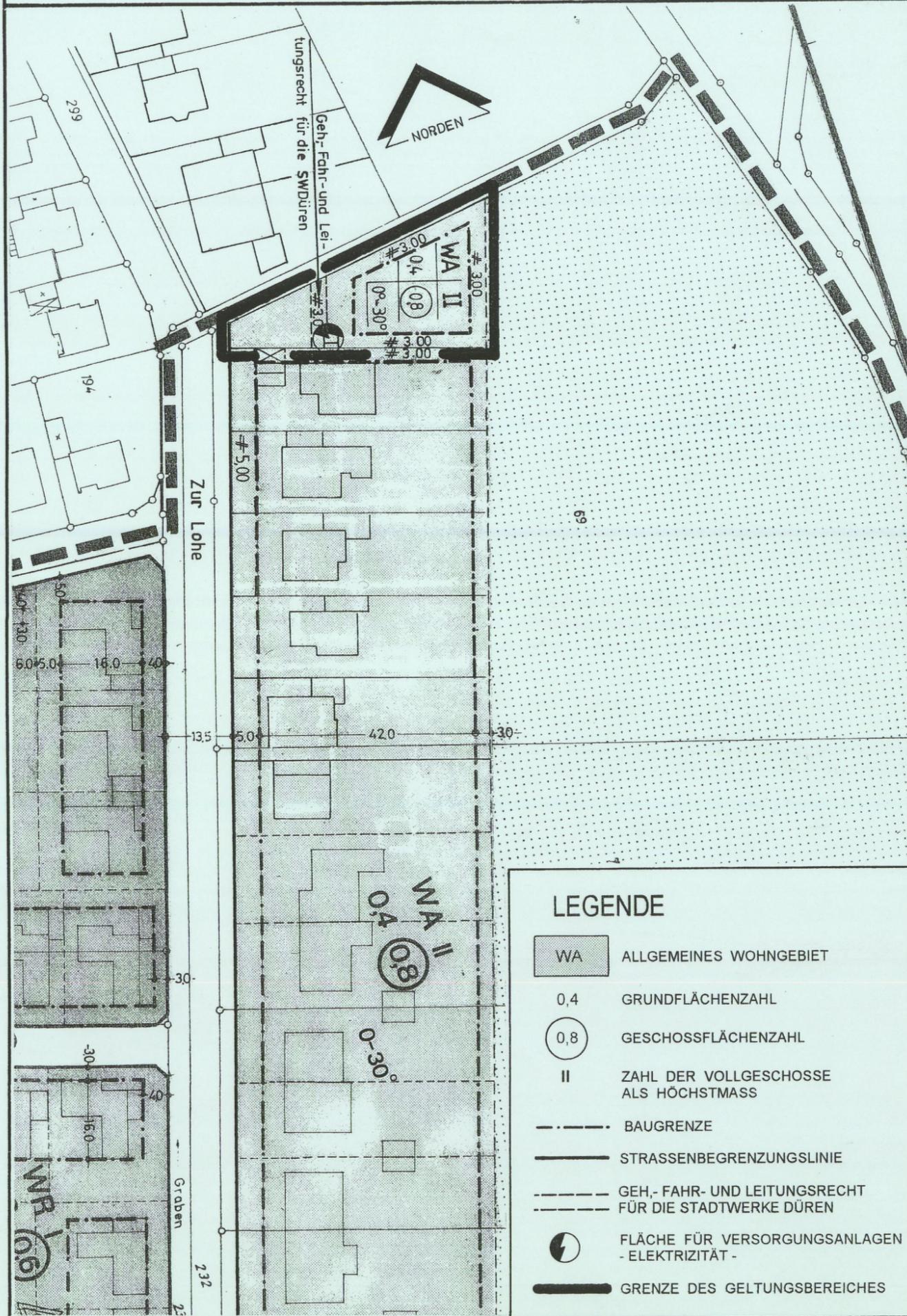


5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 8/3A

ORTSTEIL ECHTZ FÜR EINEN TEILBEREICH DER STRASSE ZUR LOHE M. 1 : 1000



5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/3 A

Hinweise:

1. Auf der nördlichen Grenze des Plangebietes verlaufen zwei Stromversorgungsleitungen. Die Mittelspannungsleitung verläuft in einer Tiefe von 0,80 –1,00 m. Die Niederspannungsleitung liegt in einer Tiefe von 0,60 –0,80 m. Einfriedungen in diesem Bereich sind mit den Stadtwerken Düren abzustimmen.
2. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der flurnahe Grundwasserstand zu berücksichtigen. Das Grundwasser steht in der Regel ≤ 2 m unter Flur an. Bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garagen, etc) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen Grundwasserständen zu berücksichtigen bzw. ist zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgt und das keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

5. ÄNDERUNG -VERFAHREN-

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NW S. 666), des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I. S. 2414), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I. S. 132) und der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 03. 2000 (GV. NRW. S. 256) jeweils in der geltenden Fassung.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 18. 02. 2010 bis 19. 03. 2010 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 22. 03. 2010

[Signature]
Amt für Stadtentwicklung -Planung-

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 30. 06. 2010 diese geringfügig veränderte Fassung der 5. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren - nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 05. 07. 2010

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Mitglied des Rates

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 09. 09. 2010 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 09. 09. 2010

[Signature]
Technischer Beigeordneter